

# Leistungsbeschreibung

## Maschinelle Straßenreinigung (StrR) in der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat gemäß § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit die Reinigung nicht lt. Straßenreinigungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.

Die zu reinigenden Straßen ergeben sich aus der Anlage 1 „Straßenverzeichnis Kehrkilometer (Kkm) Zusammenstellung“ zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Kenntnisse über die Lage und den baulichen Zustand der Straßen können die Bieter über Ortsbesichtigungen erwerben.

In den aus der Anlage 2 „Straßenreinigungszeiten“ ersichtlich aufgeführten Straßen sind befristet für den Tag und Uhrzeit der Straßenreinigung absolute Halteverbotsschilder aufgestellt.

Diese sind bei Erstellung des Kehrplanes unbedingt zu berücksichtigen und einzuhalten. Der Kehrplan ist dem Auftraggeber (AG) vorzulegen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, zur Sicherstellung einer umweltfreundlichen Straßenreinigung, Kehrmaschinen zu benutzen, die für eine selbst aufnehmende, staub- und möglichst lärmfreie Straßenreinigung geeignet sind.

Die eingesetzten Fahrzeuge haben mindestens die Euro 5-Norm bzw. Euro 6-Norm einzuhalten und müssen optisch und technisch einwandfrei sein. Dazu hat der Unternehmer rechtzeitig die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen.

Der Unternehmer stellt die Kehrmaschine(n) und eventuelle Ersatzkehrmaschine(n) gleicher Bauart, einschließlich Bedienungspersonal.

Hinsichtlich der Reinigungstechnik müssen Kehrmaschinen, Fahrzeuge und Geräte den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Durchführung der Straßenreinigung auf den Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Parkbuchten usw. in der Stadt Bitterfeld-Wolfen soll grundsätzlich mit Großkehrmaschinen ausgeführt werden. Da es jedoch Siedlungsgebiete mit teilweisen nicht oder schwer zugänglichen Abschnitten gibt, in denen die Großtechnik nicht eingesetzt werden kann, muss manuell (von Hand) oder mit Kleinkehrmaschinen gereinigt werden, ohne dass dies gesondert vergütet wird:

- Ecken in Fahrbahnversätzen und platzähnlichen Fahrbahnverbreiterungen,
  - Kurven mit kleinen Radien
  - Ecken in Wendehämmern und Parkbuchten
  - Parkstreifen
  - Rinnsteine, die die Kehrmaschine auf Grund parkender Fahrzeuge nicht kehren kann
- sowie
- zu umfahrende Hindernisse an oder auf der Straße (Pflanzbeete, Blumenkübel oder ähnliches).

Für die Reinigung ist Wasser zur Anwendung zu bringen, welches im Einsatz die Staubeentwicklung vermeiden soll. Die Sprengwasserbeschaffung erfolgt durch den Unternehmer.

Zur standardgemäßen Aufnahme von Straßenschmutz zählen die mechanische Beseitigung von Wildkräutern, kleineren Ästen sowie anfallendem Laub von Straßenbäumen. In den

Straßen stehen Bäume in unterschiedlicher Quantität.

Grundsätzlich ist die Straßenreinigung in jeder Woche des Jahres durchzuführen.

Die Reinigung entfällt aus witterungsbedingten Gründen, wenn

- die Bodentemperaturen unter dem Gefrierpunkt liegen oder
- zu starke Regenfälle ein Kehren unmöglich machen.

Des Weiteren entfällt das Kehren bei extremen Wetterlagen wie z.B. Schneefall, Hagel o.ä.

Bei technisch bedingten Ausfällen (defekte Kehrmaschine o.Ä.) hat der Auftragnehmer (AN) dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich angemessener Ersatz gestellt wird, wobei dem AG keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen.

Die Straßenreinigung entfällt bei Baumaßnahmen im Straßenraum, die länger als 30 aufeinanderfolgende Tage andauern und ein Kehren nicht möglich machen.

Der AN wird zeitnah vor Maßnahmebeginn durch den AG in Kenntnis gesetzt.

Entfällt die Straßenreinigung, so erhält der AN eine entsprechend der Kalkulation pro Kehrkilometer niedrigere Entlohnung. Es sind keine Ersatzreinigungen nach Beendigung der entsprechenden Reinigungsverhinderung zu leisten.

Änderungen des Reinigungsumfangs auf Grund von Ratsbeschlüssen bleiben vorbehalten. Zu- und Abgänge von Kehrm Metern werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen dem Unternehmer schriftlich mitgeteilt. Der Kehrplan ist vom Unternehmer entsprechend der zu Grunde liegenden Kalkulation zu ändern.

Die Reinigung ist von Montag bis Freitag jeweils zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen.

Die turnusmäßigen An- und Abfahrten zu den Einsatzorten sind in den Einheitspreis einzurechnen, ebenso das Umsetzen zwischen den einzelnen Streckenabschnitten.

Zwischenfahrten zum Entleeren des Kehrgutes werden nicht gesondert vergütet.

### **Verkehrssicherung**

Die Ausführung der Kehrarbeiten hat grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zu erfolgen. Unvermeidbare Verkehrsbehinderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung wird in allen Punkten vorausgesetzt.

Es wird explizit auf § 35 (6) StVO verwiesen. Werden die dort aufgeführten Sonderrechte in Anspruch genommen, ist an den eingesetzten Kehrmaschinen zwingend eine Warnmarkierung nach DIN 30710 anzubringen.

Sämtliche zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte sind davon unabhängig entsprechend der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Abschnitt 7.1 – 7.3 mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 auszustatten.

Für die Sicherheitskennzeichnung ist voll retroreflektierende Folie nach DIN 67520, Teil 2, Reflexionsklasse RA2 zu verwenden.

Zusätzlich müssen die Arbeitsfahrzeuge mindestens mit einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht oder zwei blinkenden Warnleuchten ausgestattet sein. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind zwei Kennleuchten so anzubringen, dass sie das

Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen. Des Weiteren gilt § 52 (4) und § 53 (6) der StVZO.

### **Leistungszeitraum**

Der Leistungszeitraum erstreckt sich vom 01.07.2025 bis 30.06.2026.

### **Abrechnung der Leistungen**

Die Abrechnung erfolgt mittels Fahrtennachweis aufgelistet nach Straßen und erbrachten Reinigungsmetern monatlich.

Bei Störungen, insbesondere durch temporäre Baustellen, ist der nicht gereinigte Abschnitt in Metern zu benennen und bei der monatlichen Abrechnung zu berücksichtigen.

### **Technische Anforderungen**

#### ***Großkehrtechnik***

- Rinnstein-Tellerbesen, Durchmesser min. 750 mm
- Kehrwalze Länge mindestens 1500 mm und Durchmesser mindestens 400 mm
- Kehrgutvolumen muss mindestens 4 m<sup>3</sup> betragen
- regelbare Saugleistung und optimale Bodendruckanpassung bei unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit der Oberflächen
- großer Wassertank mit mindestens 1.000 l Fassungsvermögen für die Anwendung zwecks Staubbindung
- max. Geräuschdämpfung nach Stand der Technik und Emissionsstufe min. Euro 5/Tier 3

#### **▪ *Kleinkehrtechnik***

- Rinnstein-Tellerbesen, Durchmesser min. 750 mm
- max. Gewicht 3,50 t
- regelbare Saugleistung und optimale Bodendruckanpassung bei unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit der Oberflächen
- Kehrgutvolumen muss mindestens 1 m<sup>3</sup> betragen
- großer Wassertank mit mindestens 380 l Fassungsvermögen für die Anwendung zwecks Staubbindung
- max. Geräuschdämpfung nach Stand der Technik und Emissionsstufe min. Euro 6/Tier 3
- 

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter die zum Einsatz kommende Technik bzw. die fristgerechte Anschaffung der zum Einsatz kommenden Kehrmaschine/n zweifelsfrei schriftlich nachzuweisen.

Ebenfalls mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass sein einzusetzendes Personal in der Großkehrtechnik über die erforderlichen Fahrerlaubnisklassen verfügt.

## **- Wildkrautbesen**

Des Weiteren müssen die Arbeitsfahrzeuge mit einer Wildkrautbürste mit Zopfdrahtbesatz sowie einem Saugschacht ausgestattet sein. Der Anpressdruck der Wildkrautbürste muss je nach Verschmutzungsgrad hydraulisch angepasst werden.

Zum Schutz vor herausschleudernden Teilen muss die Bürste mit einem in verschiedenen Richtungen einstellbaren Spritzschutz ausgerüstet sein.

## **Kehrgutentsorgung**

Mit Auftragserteilung wird der Auftragnehmer zum Abfallerzeuger im Sinne des § 3 Absatz 9 i.V.m. § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und ist dadurch zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

Das Kehrgut, entsprechend Abfallverzeichnis-Verordnung als AVV 20 03 03 gelistet, geht in den Besitz des Auftragnehmers über und ist der fach- und umweltgerechten sowie schadlosen stofflichen Verwertung zuzuführen.

Der Verbleib ist über entsprechende Belege (z.B. Übernahmeschein, Wiegeschein) monatlich nachzuweisen. Diese sind den jeweiligen Abrechnungen an die Auftraggeberin beizufügen.

Für den Transport bzw. die Beförderung des Kehrichts muss der Auftragnehmer ein Anzeigeverfahren nach § 53 KrWG durchlaufen haben.

Die vom Auftragnehmer gewählte Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage muss für die Annahme und Aufbereitung des Kehrgutes zugelassen sein.

Der rechtlich und technisch beanstandungsfreie Transport liegt in der Verantwortung des Unternehmers. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken - insbesondere auch verkehrsbedingter Art - sind im Entsorgungsentgelt einzukalkulieren.

Der Straßenkehrriecht darf ohne Vorbehandlung nicht deponiert werden. Eine Verwertung der Sand- und Kieselemente gemäß Ersatzbaustoffverordnung nach entsprechender Vorbehandlung kann möglich sein.

Der beabsichtigte Entsorgungsweg ist bei der Angebotsabgabe offen zu legen.

Je nach Jahreszeit, Witterung und umgebener Flächennutzung ändert sich die Zusammensetzung des Straßenkehrriechts erheblich, insbesondere das Verhältnis von mineralischen und organischen Anteilen.

Straßenkehrriecht enthält u.a. Straßen- und Reifenabrieb, Bremsabrieb, Rußpartikel, Reste von Streugut, Pflanzenteilen und weggeworfenen Abfällen.

Bei der Zwischenlagerung von Straßenkehrriecht ist auf eine fachgerechte Lagerung auf befestigten Flächen zu achten. Anlagen zum Zwischenlagern sind so zu errichten, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.

Straßenkehrriecht kann drei Hauptkategorien mit unterschiedlichen Zusammensetzungen zugeordnet werden:

1. Frühjahrskehrgut (rd. 30 % der Jahresmenge) mit hohem Splittanteil
2. Sommerkehrgut (rd. 40 %) mit einem zum Teil hohen Fremdstoffanteil
3. Herbstkehrgut (rd. 30 % fällt ab Ende September an) mit hohem Laubanteil.

### **Besondere Pflichten**

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf besondere Anweisung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Sonderreinigungen, wie die Grundreinigung neu hergestellter Straßen, die Reinigung im Zuge einer Ersatzvornahme gegen den Verursacher einer besonderen Verschmutzung sowie bei Veranstaltungen und Festen durchzuführen.

Sonderreinigungen erfolgen auf der Basis von Stundenlohnarbeiten und werden nach den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Nachweise hierfür sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich zur Abstimmung und Anerkennung vorzulegen.

### **Haftung**

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten entstehen.

Der AN stellt den AG von sämtlichen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten frei.

Bei eingetretenen Schadensfällen ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen sofort zu informieren.

Der Auftragnehmer unterhält eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für seine Leistungen. Diese ist nachzuweisen. Änderungen einschließlich der Beendigung des Versicherungsverhältnisses sind der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

### **Zusammenarbeit**

Die Vertragspartner werden sich bei der Durchführung der Straßenreinigung gegenseitig unterstützen, sowie vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten. Dabei gelten die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben in Ergänzung zu den in dem Straßenreinigungsvertrag zum Ausdruck kommenden Prinzipien der Verteilung der Rechte und Pflichten.

### **Übersicht über einzureichende Eignungsnachweise:**

3 Referenzen über vergleichbare Aufträge (Angabe Auftraggeber, Vertragslaufzeit, Vergleichbarkeit der Kehrkilometer) für einen Referenzzeitraum von 5 Jahren

Nachweis über die Kehrtechnik

Konzept Entsorgungsweg Straßenkehrriecht

Betriebshaftpflichtversicherung

Nachweis Anzeigeverfahren § 53 KrWG zur Beförderung/Transport von Straßenkehrriecht